
TOP 25:

Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)

Drucksache: 55/19

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzesentwurfes ist, das BAföG bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen anzupassen und so förderungsbedürftige Auszubildende besser zu erreichen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen Konsequenzen aus den seit der letzten Anhebung im Herbst 2016 gesammelten Daten gezogen werden. Die Bedarfsätze sollen zweistufig zum jeweiligen Wintersemester im Jahr 2019 um 5 Prozent und 2020 um 2 Prozent erhöht werden, während der Wohnzuschlag für auswärts wohnende Studierende überproportional auf 325 € angehoben werden soll. Auch die Einkommensfreibeträge sollen dreistufig zwischen den Jahren 2019 und 2021 um 7 Prozent, 3 Prozent und 6 Prozent erhöht werden. Zudem ist eine Anhebung des Vermögensfreibetrags ab 2020 von derzeit 7 500 € auf künftig 8 200 € sowie eine Anpassung der Sozialpauschalen vorgesehen.

Durch neue Regelungen zur Rückzahlungsverpflichtung und zum Erlass des Darlehens sollen Verschuldungsängste, die von der Aufnahme eines Studiums abhalten könnten, aufgefangen werden. Dazu sollen nicht hinreichend leistungsfähigen Rückzahlungspflichtigen die nicht getilgten Schulden nach einer maximalen Darlehensrückzahlungsdauer von 20 Jahren endgültig erlassen werden. Ferner soll auch eine Freistellung von der Rückzahlung wegen geringen Einkommens den Ablauf der Rückzahlungsdauer nicht mehr hemmen.

Verzinsliche Bankdarlehen mit hälftigem Zuschussanteil sollen als Förderungsart nach Ablauf der regulären Förderung für Bewilligungsbescheide ab dem Wintersemester 2019/2020 durch ein zinsfreies Staatsdarlehen als Volldarlehen

ersetzt werden. Dadurch sollen Studienabbrüche aufgrund der schwer kalkulierbaren Zusatzbelastungen durch die Zinskosten des Darlehens vermieden werden.

Der Katalog der Ausbildungsstätten soll erweitert werden.

Die Bundesregierung erwartet durch diese Maßnahmen eine Erhöhung der Anzahl der durch BAföG Geförderten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Das BAföG sollte auch für Teilzeitstudiengänge und Teilzeitausbildungen geöffnet werden, künftige Anpassungen beim Wohngeld sollten direkte Auswirkung auf die Höhe der Wohnkostenpauschale haben. Die Pflege naher Angehöriger und die Pflege und Erziehung eines Kindes bis 14 Jahre sowie die Orientierung der Förderungshöchstdauer an der tatsächlichen, durchschnittlichen Studienzeit sollten ebenfalls bei der Förderungshöchstdauer berücksichtigt werden

Der Bundesrat soll um Prüfung bitten, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Öffnung des BAföG für die Förderung eines Orientierungssemesters, die Anpassung der Bedarfssätze an die Entwicklung der Einkommen und Preise, die Aufhebung oder Anhebung der Altersgrenze und die Aufgabe des Ausbildungsstättenprinzips möglich sei. Die Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr gemäß § 3 Absatz 4 Satz 8 der Approbationsordnung für Ärzte sollte zukünftig nicht als Einkommen angerechnet werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Empfehlungen der Ausschüsse wird auf Drucksache 55/1/19 verwiesen.